



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtagge vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

40

31.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

77	Bekanntmachung Wasserrecht; Klassifizierung für das Gebiet des Landkreises Kronach zur Festlegung der Anforderungen an Kleinkläranlagen in Verfahren nach Artikel 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 15 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen)	für das „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“; hier: Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
78	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes	79 Stadt Wallenfels Verordnung der Stadt Wallenfels über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

27-632/2-1-7/21

77

Bekanntmachung Wasserrecht;

Klassifizierung für das Gebiet des Landkreises Kronach zur Festlegung der Anforderungen an Kleinkläranlagen in Verfahren nach Artikel 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 15 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen)

A. ALLGEMEINES

Im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 15 BayWG für die Einleitung mit weniger als **8 m³/Tag** in ein Gewässer werden Anforderungen gestellt. Ihnen liegen die nachfolgenden Klassifizierungen zugrunde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und des Gesundheitsamtes sowie nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises wie folgt festgelegt wurden:

- I Gebiete (orange), in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird oder vor der Nutzung der Bebauung zentral entsorgt werden wird (auch gemeindliche Ortskanäle).
- II Gebiete (gelb), in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird und Übergangsweise eine Einleitung des mechanisch gereinigten Abwassers in ein Gewässer in Betracht kommt („kurzfristige Übergangslösung“).
- III Gebiete (weiß/grau), in denen damit zu rechnen ist, dass längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine zentrale Entsorgung nicht schaffen werden und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in ein Gewässer in Betracht kommt („längerfristige Lösung“).
- IV Gebiete (grün), bei denen die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer einer gesonderten Einzelfallbeurteilung bedarf.

Im Gebiet IV erfolgt die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, in Gebieten II und III durch den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW).

Der PSW kann **nicht** in folgenden Fällen als **Gutachter** auftreten:

- Das Vorhaben liegt innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (blau),
- das Vorhaben liegt auf Flächen, die im Altlastenkataster als Altlastenflächen eingetragen sind,
- bei Abwasser, bestehend aus gewerblichen und häuslichen bzw. ähnlichem Abwasser,
- bei Anfall von Mischwasser (**erlaubnispflichtiges** Niederschlags- und häusliches Abwasser),
- bei Einleitung von häuslichem oder ähnlichem Abwasser in **bestehende** (gemeindliche) Mischwasserkanäle oder
- wenn der PSW die Planung vorgenommen hat.

B. ERMITTLUNG DER ANFORDERUNGEN AN EINLEITUNGEN AUS KLEINKLÄRANLAGEN

Anforderung für die Gebietsklassifizierungen II und III

Im Bereich der Gebietsklassifizierungen II und III sind durch einen für Abwasserbehandlungsanlagen zugelassenen Planer die wasserwirtschaftlichen Vorgaben entsprechend dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Umwelt Nr. 4.4/22 in der jeweils gültigen Fassung für Kleininleitungen zu ermitteln und eine entsprechende Planung zu erstellen. Das Vorhaben ist durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) begutachten zu lassen.

Anforderungen für die Gebietsklassifizierung IV

Im Bereich der Gebietsklassifizierung IV sind durch einen für Abwasserbehandlungsanlagen zugelassenen Planer die wasserwirtschaftlichen Vorgaben entsprechend dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Umwelt Nr. 4.4/22 in der jeweils gültigen Fassung für Kleininleitungen zu ermitteln. Evtl. weitergehende Anforderungen sind vor Planerstellung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen. Die gutachterliche Beurteilung erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung immer im Einzelfall durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach.

C. BESTEHENDE EINLEITUNGEN AUS KLEINKLÄRANLAGEN

Einleitungen, die vor Bekanntgabe dieser Klassifizierung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen haben, sind von den Vorgaben dieser Bekanntmachung befreit.

D. BESONDERHEITEN

Der Planer hat ggf. weiterhin Nachfolgendes zu berücksichtigen:

Liegt ein **neues** Vorhaben innerhalb eines Umkreises von 200m von einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, so ist zur Absprache der Vorgehensweise das Wasserwirtschaftsamt Kronach **vor Antragstellung** zu beteiligen.

Bei Einleitungen in Gewässer innerhalb von Quellgebieten und/oder im Nahbereich privater Einzelwasserversorgungen in einem Umkreis von ca. 150m hat der Planer das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach **vor Antragstellung** zu beteiligen.

Gibt es in hinreichender Nähe der Kleinkläranlage kein zur Einleitung des gereinigten Abwassers geeignetes Fließgewässer und sind auch die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse für eine Abwasserversickerung ungeeignet (kein positiver Sickertest), so ist vom

Planer eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes und der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Kronach **vor Antragstellung** einzuholen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Bei gewerblichem Abwasser (z. B. Gastronomie), welches häuslichem Abwasser entspricht und der Kleinkläranlage zugeführt werden muss, sind ggf. **weitere** Behandlungsanlagen (z.B. Fettabscheider) vorzusehen.

Für die Errichtung/Nachrüstung einer Kleinkläranlage im genehmigungspflichtigen 60m-Bereich eines Fließgewässers nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG sind die danach zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Planung aufzuzeigen, da eine gesonderte Anlagengenehmigung für die Kleinkläranlage nicht erteilt wird. Entsprechendes gilt für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten.

Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten können unter auf der Internetpräsentation des Bayer. Landesamt für Umwelt abgerufen werden.

Liegt das für die Abwasserbeseitigung vorgesehene Grundstück in einem Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes oder in einer gesetzlich geschützten Biotopfläche, so ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde **vor Antragstellung** vorzunehmen.

Schutzgebiete sind:

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützter Landschaftsbestandteil, Flächenhaftes Naturdenkmal, Natura 2000 Gebiete sowie gesetzliche geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 13d BayNatSchG (z. B. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen, Quellbereiche, Sumpf- und Auwälder...).

Auskunft und Informationen erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach. Die Schutzgebiete und Biotope können auch in Internet unter

<https://www.landkreis-kronach.de/natur-kultur-tourismus/natur-und-landschaft/>

oder im Bayernatlas eingesehen werden.

Weitergehende satzungsrechtliche Regelungen der Gemeinden bleiben unberührt.

E. KLASSIFIZIERUNGSFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Klassifizierung in den einzelnen Gemarkungen und Gemeindeteilen erfolgte durch das Landratsamt Kronach. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG sein Einvernehmen hierzu erteilt. Der Landkreis Kronach sowie die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Abwasserentsorgung wurden zur Festsetzung gehört. Die Festsetzung ist Bestandteil des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Darstellung zur Klassifizierung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Kronach und bei den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden.

Im Internet kann unter

<https://www.landkreis-kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Kleinkläranlage“ der Beitrag des Landratsamtes Kronach abgerufen werden.

F. ERSETZUNG

Die öffentliche Bekanntmachung der Klassifizierung für das Gebiet des Landkreises Kronach im Kreisamtsblatt

Kronach, den 19.05.2021

Schaller

Stadt Kronach

78

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
für das „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage und Geflügelauslauf
in Fröschbrunn“;
hier: Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 14.05.2021 (Az.: 30-610-04/2020) hat das Landratsamt Kronach die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in Fröschbrunn“ der Gemarkung Kronach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kronach, Bauverwaltung, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer Nr. 148 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kronach, 21.05.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Verordnung der Stadt Wallenfels
über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die die Stadt Wallenfels folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Wallenfels.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Um-

ständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen.
- b) öffentliche Straßen, Gehwege, und nicht gewidmete Wege, Spielplätze, Erholungs- und Grünflächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen durch Kot von Haustieren, insbesondere Hunden und Pferden, sind vom Halter oder dem mit der Führung Beauftragten sofort zu beseitigen.
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Speisereste sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- b) die tatsächliche beziehungsweise gedachte Straßenmittellinie und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
**Aufteilung der Reinigungsarbeiten
bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfen den Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Wallenfels, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Wallenfels auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Wallenfels auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.07.2007 in der Fassung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Wallenfels, 18. Mai 2021
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

